



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 20.10.2022

### **Afghanische Ortskräfte**

Das Verfahren zur Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihrer (Kern-)Familienangehörigen regelt seit 2013 § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15.08.2021 wurden auch ehemalige Ortskräfte der Bundesressorts und besonders gefährdete Personen aus Afghanistan und den umliegenden Ländern nach Deutschland evakuiert. Im Regierungsbezirk Mittelfranken haben bereits rund 700 afghanische Ortskräfte eine neue Heimat gefunden (Link: [www.nn.de](http://www.nn.de)<sup>1</sup>). Eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/4988) ergab, dass im Jahr 2018 für die in Afghanistan tätigen Ressorts 576 Ortskräfte beschäftigt waren, dazu 1 300 lokale Mitarbeiter, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) tätig waren, „Angestellte“ durch Subunternehmen der Bundeswehr (Anzahl unbekannt) und ca. 330 Mitarbeiter von Consultingunternehmen. Der oben zitierte Artikel aus dem Jahr 2022 weist eine starke Diskrepanz zu den damals vorliegenden Informationen auf. Allein in Mittelfranken sollen 700 Ortskräfte beheimatet worden sein. Diese Entwicklung macht es erforderlich, aktuelle Zahlen abzufragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele ehemalige Ortskräfte, afghanische Staatsbürger, besonders gefährdete Personen und Familienangehörige kamen seit 2018 nach Bayern (bitte nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)? ..... 3
2. Wie vielen ehemaligen Ortskräften, afghanischen Staatsbürgern, besonders gefährdeten Personen und Familienangehörigen wurde die Einreise nach Bayern von 2018 bis heute verweigert (bitte näher begründen sowie nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)? ..... 5
3. Wie vielen ehemaligen Ortskräften, afghanischen Staatsbürgern, besonders gefährdeten Personen und Familienangehörigen wurde die Einreise nach Bayern von 2018 bis heute aufgrund von Sicherheitsbedenken verweigert (bitte näher begründen sowie nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)? ..... 5

<sup>1</sup> <https://www.nn.de/erlangen/erlangen-in-tennenlohe-wird-ubergangswohnheim-fur-afghanische-ortskrafte-eroffnet-1.12611705?fbclid=IwAR0B9gcjVyCMlZq0HsPUVpUJizihigWGTXB36FjKjnz-w4ACiCtI-fZYcV4>

---

4.	Wie viele ehemalige Ortskräfte, afghanische Staatsbürger, besonders gefährdete Personen und Familienangehörige werden noch erwartet? .....	6
5.	Wie kommt die Diskrepanz zwischen 576 beschäftigten afghanischen Ortskräften im Jahr 2018 und bereits 700 hier aufgenommenen Ortskräften allein im Regierungsbezirk Mittelfranken zustande? .....	6
6.	Wie viele Hilfskräfte sind es insgesamt? .....	6
7.	Sind diese (Frage 4 betreffend) ausschließlich für Deutschland tätig gewesen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 21.11.2022

### Vorbemerkung

Aufgrund des Kontexts wird bei der Beantwortung der Anfrage davon ausgegangen, dass sich diese auf Personen bezieht, die im Rahmen des sog. Ortskräfteverfahrens aufgenommen wurden. Für die Erteilung der Aufnahmezusagen ist gemäß § 22 Satz 2 AufenthG das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zuständig. Die Bundesländer werden in das Verfahren nicht eingebunden. Nach der Verteilung der Personen auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 3 AufenthG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Freistaat Bayern für die vorläufige Unterbringung der auf ihn verteilten Personen zuständig.

- 1. Wie viele ehemalige Ortskräfte, afghanische Staatsbürger, besonders gefährdete Personen und Familienangehörige kamen seit 2018 nach Bayern (bitte nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)?**

Seit 2018 wurden dem Freistaat Bayern im Rahmen des sog. Ortskräfteverfahrens 823 ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige mit ihren Familien (insg. 4 590 Personen) durch das BAMF zugewiesen (Stand 31.10.2022).

Die monatliche Zuweisung ehemaliger afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger durch das BAMF nach Bayern ab 2018 gliedert sich wie folgt:

Jahr	Monat	Anzahl
2018	Januar	13
	Februar	4
	März	13
	April	15
	Mai	6
	Juni	15
	Juli	2
	August	5
	September	0
	Oktober	9
	November	7
	Dezember	6
	Summe 2018	95

<b>Jahr</b>	<b>Monat</b>	<b>Anzahl</b>
2019	Januar	9
	Februar	7
	März	3
	April	0
	Mai	0
	Juni	10
	Juli	1
	August	1
	September	0
	Oktober	1
	November	0
	Dezember	1
	Summe 2019	33
2020	Januar	7
	Februar	1
	März	3
	April	1
	Mai	1
	Juni	2
	Juli	2
	August	9
	September	11
	Oktober	8
	November	2
	Dezember	3
	Summe 2020	50
2021	Januar	0
	Februar	2
	März	0
	April	15
	Mai	7
	Juni	13
	Juli	253
	August	64
	September	120
	Oktober	226
	November	242
	Dezember	273
	Summe 2021	1 215

Jahr	Monat	Anzahl
2022	Januar	330
	Februar	704
	März	845
	April	54
	Mai	92
	Juni	362
	Juli	301
	August	222
	September	167
	Oktober	120
		3 197
Summe Januar 2018 bis Oktober 2022		4 590

Für 641 ehemalige afghanische Ortskräfte, die dem Freistaat Bayern zugewiesen wurden, liegen der Staatsregierung Informationen zum zuständigen Ressort vor. Von diesen waren 108 im Bereich des Auswärtigen Amts, 52 im Bereich des BMI, 356 im Bereich des BMZ sowie 125 Personen für das Bundesministerium der Verteidigung tätig.

2. **Wie vielen ehemaligen Ortskräften, afghanischen Staatsbürgern, besonders gefährdeten Personen und Familienangehörigen wurde die Einreise nach Bayern von 2018 bis heute verweigert (bitte näher begründen sowie nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)?**
  
3. **Wie vielen ehemaligen Ortskräften, afghanischen Staatsbürgern, besonders gefährdeten Personen und Familienangehörigen wurde die Einreise nach Bayern von 2018 bis heute aufgrund von Sicherheitsbedenken verweigert (bitte näher begründen sowie nach Jahr, Monat und zuständigem Ressort aufschlüsseln)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Zurückweisungen und Zurückschiebungen an den Landesgrenzen Bayerns fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Nähere Auskünfte hierzu unterliegen daher der Zuständigkeit des BMI.

Einreiseverweigerungen durch die Bayerische Polizei sind nur an den luftseitigen Schengen-Außengrenzen auf dem Gebiet des Freistaates Bayern – jedoch ohne den Flughafen Franz-Josef-Strauß München, an welchem die Bundespolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben wahrnimmt – möglich. Hier sind insbesondere die Flughäfen Nürnberg und Memmingen von Bedeutung. Seit 2018 wurden mit Stand 31.10.2022 an den oben genannten Schengen-Außengrenzen durch die Bayerische Polizei keine Einreiseverweigerungen von ehemaligen Ortskräften, afghanischen Staatsbürgern, besonders gefährdeten Personen und Familienangehörigen registriert.

**4. Wie viele ehemalige Ortskräfte, afghanische Staatsbürger, besonders gefährdete Personen und Familienangehörige werden noch erwartet?**

Seit dem 15.05.2021 hat das BMI rund 38800 Aufnahmezusagen erteilt (Stand 07.10.2022). Der Freistaat Bayern wird demnach rechnerisch nach Königsteiner Schlüssel für die Aufnahme und Unterbringung von rund 6040 Personen zuständig sein; bei bereits 4899 nach Bayern verteilten Personen ist damit von weiteren 1141 Personen auszugehen, die dem Freistaat Bayern durch das BAMF noch zugewiesen werden.

**5. Wie kommt die Diskrepanz zwischen 576 beschäftigten afghanischen Ortskräften im Jahr 2018 und bereits 700 hier aufgenommenen Ortskräften allein im Regierungsbezirk Mittelfranken zustande?**

Bei den 700 im Regierungsbezirk Mittelfranken aufgenommenen Personen handelt es sich nicht nur um ehemalige Ortskräfte, sondern auch um deren Familienangehörige. Im Übrigen hat die Staatsregierung keine eigenen Kenntnisse darüber, wie viele Personen zu welchem Zeitpunkt für die Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan tätig waren. Für die Erteilung der Aufnahmezusagen ist gemäß § 22 Satz 2 AufenthG ausschließlich das BMI zuständig.

**6. Wie viele Hilfskräfte sind es insgesamt?**

Laut Informationen des BMI wurden seit Beginn des Verfahrens ab dem Jahr 2013 insgesamt 7476 Aufnahmezusagen an ehemalige afghanische Ortskräfte (inkl. Familienangehörige 32062) (Stand 31.10.2022) erteilt.

**7. Sind diese (Frage 4 betreffend) ausschließlich für Deutschland tätig gewesen?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Kenntnisse vor. Für die Erteilung der Aufnahmezusagen ist gemäß § 22 Satz 2 AufenthG ausschließlich das BMI zuständig.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.